

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **der Gemeinde Marolterode**

Der Gemeinderat Marolterode hat in seiner Sitzung vom 14.09.2018 aufgrund des § 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juni 2014 (GVBl. S. 150), sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266), i. V. m. dem § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Marolterode vom 16.11.2018 die folgende Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Marolterode beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Marolterode vom 16.11.2018 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) bei Erstbestattungen der Nutzungsberechtigte,
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
  - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
  
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
  - a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
  
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe und Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle**

Für die Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof Marolterode werden pro Trauerfeier folgende Gebühren erhoben: 41,00 Euro.

### **§ 6**

#### **Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) einstellige Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 396,00 Euro,
  - b) einstellige Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr: 581,00 Euro,
  - c) doppelstellige Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr: 1.454,00 Euro.
- (2) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |                |
|--|----------------|
| a) einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 1.187,00 Euro, |
| b) einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr:      | 1.744,00 Euro, |
| c) doppelstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr:   | 4.361,00 Euro. |

(3) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Urnenreihengrabstätte:                | 242,00 Euro, |
| b) Urnenwahlgrabstätte:                  | 727,00 Euro, |
| c) anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte: | 303,00 Euro. |

## § 7

### Verlängerung der Nutzungsrechte

(1) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts einer Reihengrabstätte werden je verlängertem Jahr folgende Gebühren erhoben:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) einstellige Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 20,00 Euro, |
| b) einstellige Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr:      | 29,00 Euro, |
| c) doppelstellige Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr:   | 73,00 Euro. |

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts einer Wahlgrabstätte werden je verlängertem Jahr folgende Gebühren erhoben:

- |  |              |
|--|--------------|
| a) einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 40,00 Euro,  |
| b) einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr:      | 58,00 Euro,  |
| c) doppelstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr:   | 145,00 Euro. |

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts einer Urnengrabstätte werden je verlängertem Jahr folgende Gebühren erhoben:

- |                           |             |
|---------------------------|-------------|
| a) Urnenreihengrabstätte: | 12,00 Euro, |
| b) Urnenwahlgrabstätte:   | 24,00 Euro. |

## § 8

### Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Unternehmer werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Für die Beseitigung von Grabmalen, Grabeinfriedungen und Fundamenten werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |              |
|--|--------------|
| a) einstellige Reihen- und Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 101,00 Euro, |
| b) einstellige Reihen- und Wahlgrabstätte für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr:      | 121,00 Euro, |
| c) doppelstellige Reihen- und Wahlgrabstätte für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr:   | 249,00 Euro, |
| d) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten   | 81,00 Euro.  |

(2) Für die Beseitigung von Abdeckplatten, Bäumen, Strauchwerk und Gebüsch wird ein Zuschlag von 25 % der jeweiligen Beräumungsgebühr berechnet.

### **§ 9 Befahren der Friedhofswege**

Für das Befahren der Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) je Kalenderjahr   | 45,00 Euro, |
| b) für einmaliges Befahren wird nur die Verwaltungsgebühr berechnet. |             |

### **§ 10 Verwaltungsgebühren**

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- |   |              |
|---|--------------|
| a) Veranlagung einer neuen Grabstätte               | 76,00 Euro,  |
| b) Zusetzung in eine vorhandene Grabstätte          | 61,00 Euro,  |
| c) Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts | 15,00 Euro,  |
| d) Genehmigung für Räumung vor Ablauf der Ruhezeit  | 15,00 Euro,  |
| g) Genehmigung für Umbettung                        | 182,00 Euro, |
| h) Genehmigung für das Befahren der Friedhofswege   | 6,00 Euro.   |

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Marolterode vom 19.11.1999 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 18.01.2002 und alle übrigen entgegenstehenden rechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Marolterode, den 16.11.2018

Haase  
Bürgermeister

Siegel